

Rechtswegzuständigkeit SGB II / SGB XII und Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten

bereits vor 1998:

- LSG-Präsidenten und BSG-Präsident fordern Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für alle sozialrechtlichen Materien, insbesondere Sozialhilfe
- Die Kommission „Schlanker Staat“ fordert die Zusammenlegung

2001

Die Überlegungen zur Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe werden aufgenommen. Die Mitgliederversammlung befasst sich erstmals perspektivisch mit der Sache.

März 2003 Agenda 2010

Juli 2003 Regierungsentwurf SGB II: Rechtswegzuständigkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit

Okt. 2003 Gesetzesbeschluss SGB II im Bundestag: Rechtswegzuständigkeit Sozialgerichtsbarkeit für SGB II

Nov. 2003 Die Justizministerkonferenz setzt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die bis Jahresmitte 2004 in einem ersten Schritt Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit machen soll.
Für die Zusammenlegung treten ein:
Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

19.12.2003 Vermittlungsausschuss

1. Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für SGB II und SGB XII (Sozialhilfe einschl. Grundsicherung)
2. Protokollnotiz mit dem Auftrag an den Bund, bis zum 30.06.2004 nach verfassungsrechtlicher Prüfung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach den Ländern gestattet wird, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Kammern und Senate der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte“ nach Maßgabe des SGG auszuüben (= Länderöffnungsklausel).

Januar 2004

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und OVG / VGH-Präsidenten beziehen Position für die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Februar 2004

1. Positionspapier und SGG-Änderungsentwurf von PräsOVG Dr. Bertrams
2. Für die Zusammenlegung nach Maßgabe einer Länderöffnungsklausel treten ein:
Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Bayern und NRW sind zwar gegen die Zusammenlegung, erheben jedoch keine Bedenken gegen die Öffnungsklausel

März 2004

Es ergeben sich Anzeichen dafür, dass das SGB II aus zwei Gründen zum 01.01.2005 nicht in Kraft treten kann:

1. Die Bundesagentur für Arbeit sieht sich zur Umsetzung personell und verwaltungstechnisch, insbesondere edv-technisch nicht in der Lage
2. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für das im Vermittlungsausschuss am 19.12.2003 beschlossene Optionsmodell, wonach die Kommunen bis zur Jahresmitte 2004 erklären sollten, ob sie die Verwaltungszuständigkeit übernehmen wollen (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen von März 2004 sowie die Eckpunkte der CDU/CSU-Fraktion und der unionsgeführten Länder vom 16.02.2004). Eine Einigung wird frühestens im Herbst erwartet.

Die Länderöffnungsklausel gerät wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ebenfalls ins Wanken.

Weitere Gesetzesvorhaben

1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BR Drucks. 116/04)

Gesetzesbeschluss im BT am 12.02.2004, Zustimmung des BR am 12.03.2004
Tritt am 01.07.2004 in Kraft !!!

Art 1 Änderungen im GKG

Art 2 Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG

tritt an die Stelle des ZSEG und bringt grundlegende Neuerungen bei der Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern

Art 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG

Löst die BRAGO ab und bringt tiefgreifende Änderungen bei der Vergütung von Rechtsanwälten in den sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren anfallen.

Art 5 Rechtsanwaltsvergütung bei außergerichtlicher Beratung tritt erst am 01.07.2006 in Kraft, betrifft dann auch sozialrechtliche Angelegenheiten

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGG

eingebracht im BR von Baden-Württemberg, vom BR mehrheitlich gebilligt und beim BT eingebracht am 13.02.2004-03-15

Inhalt: Einführung von Gerichtskosten für den in § 183 SGG genannten Personenkreis in der Form von Pauschalgebühren, die nach Klageerhebung (Berufungs-, Revisionseinlegung) vom Kläger (Rechtsmittelführer) einzuzahlen sind. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Gericht zu bestimmenden Frist, bzw. nach Rechtskraft einer ablehnenden PKH-Entscheidung gilt die Klage (die Berufung, die Revision) als zurückgenommen. Mit der instanzbeendenden Entscheidung wird über die endgültige Kostentragung entschieden. Die von den Leistungsträgern zu entrichtenden Pauschalgebühren werden weiterhin erhoben und sind unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits. § 197a SGG bleibt unverändert.